



6. Mai 2021

**Anfrage zum Plenum des Herrn Abgeordneten Florian von Brunn (SPD)**

**Alpenschutz in Bayern: Missachtung und Verstöße gegen bayerischen Alpenplan und Alpenkonvention**

Ich frage die Staatsregierung: Nachdem am Heuberg bei Nußdorf im Landkreis Rosenheim gegen einen Ausbau eines Steinbruchs protestiert wird und es zugleich im Landkreis Garmisch-Partenkirchen Kritik am Ausbau der Bundesstraßen B2, B23 und den Bau des Auerbergtunnels gibt, frage ich die Staatsregierung, was genau die Staatsregierung gegen die Missachtung des bayerischen Alpenplans und die Verletzung der Schutzzone C bei der Erweiterung des Steinbruchs in Nussdorf bisher unternommen hat bzw. unternommen wird, wie die Staatsregierung den Ausbau der o.g. Bundesstraßen und des Tunnels im Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit Blick auf die internationale Alpenkonvention und insbesondere das Protokoll Verkehr (Artikel 11 Straßenverkehr (1) Die Vertragsparteien verzichten auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr) beurteilt, und wie genau die rechtliche Bewertung beider (!) Vorhaben, also Heuberg und Straßenausbau im Landkreis GAP, inklusive Schlussfolgerungen der Staatsregierung, der zuständigen Behörden in Bayern sowie - nach Kenntnisstand der Staatsregierung - von Bundesregierung bzw. Bundesbehörden aussieht?

**Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Ortsumgehung Oberau im Zuge der B 23 mit einer Länge von ca. 1 km wurde im Rahmen eines im Jahr 1987 durchgeführten Raumordnungsverfahrens landesplanerisch positiv beurteilt. Die Trassenführung der Verlegung der B 23 nördlich Oberau ist im Grenzbereich der Zonen A und B des Alpenplans gemäß LEP 2.3.3. i.V.m. Anhang 3 vorgesehen; Zone C ist in jedem Fall nicht berührt.

Der Ausbau der B 2 zwischen dem Ende der BAB A 95 bei Eschenlohe und der AS Oberau Nord mit Bau Auerbergtunnel käme gemäß derzeitigen Planungsstand in den oberirdischen Trassenabschnitten überwiegend in Zone A des Alpenplans gemäß LEP 2.3.3. i.V.m. Anhang 3 zum Liegen; der Auerbergtunnel ist überwiegend in Zone B geplant. Auch hier ist Zone C des Alpenplans in jedem Fall nicht betroffen. Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen von zwei Raumordnungsverfahren (landesplanerische Beurteilungen von 1987 und 1995) den gesamten Bereich der Bundesstraße B 2 zwischen Eschenlohe und Garmisch-Partenkirchen raumordnerisch überprüft und hat im Rahmen der Planfeststellung Stellung genommen.

Gemäß LEP sind in den Zonen A und B des Alpenplans Verkehrsvorhaben zur Erschließung der Alpen mit der Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich bzw. nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt,

dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen (vgl. LEP 2.3.4 Z und 2.3.5 Z).

Die o.g. Straßenverkehrsprojekte wurden in den o.g. Raumordnungsverfahren von 1987 und 1995 sowie im Rahmen von landesplanerischen Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren einer landesplanerischen Überprüfung unterzogen, so dass diesem Belang hinreichend Rechnung getragen wurde.

Bei Art. 11 des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention, auf den die Anfrage Bezug nimmt, handelt es sich um eine nicht unmittelbar anwendbare Norm. Nach Art. 11 sollen neue hochrangige inneralpine Straßen nur gebaut werden, wenn Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, die Erhöhung der Transportkapazitäten nicht durch bessere Auslastung bestehender Straßen oder Verlagerung erreicht werden kann und die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der Projekte gegeben ist. Art. 11 ist entsprechend der Zuständigkeit auf Bundesebene durch das UVPG, BNatSchG, FStrG, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) i.V.m. Bedarfsplan Bundesfernstraßen (Anlage zum FStrAbG) in nationales Recht umgesetzt.

Die o. g. Projekte erfüllen zudem nicht die Kriterien einer neuen hochrangigen Straße (alle Autobahnen und mehrbahnige, kreuzungsfreie Straßen) für den alpenquerenden Verkehr (Verkehr mit Ziel und Quelle außerhalb des Alpenraumes). Mit keinem der oben genannten Projekten wird eine neue alpenquerende Straße mit Ziel und Quelle außerhalb des Alpenraums geschaffen.

Für die Erweiterung der Abbaugenehmigung für den vorhandenen Kalkstein in Nussdorf/Überfilzen wurde im Frühjahr 2019 das Verfahren für eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. §§ 4, 16 BImSchG beantragt. Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 16.07.2019 zu dem Vorhaben geäußert und keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

Der bestehende Steinbruch (mit dem verfahrensgegenständlichen Erweiterungsreich) befindet sich überwiegend in Zone C des Alpenplans, in der Verkehrsvorhaben gem. LEP 2.3.3 (u.a. öffentliche Straßen sowie Privatstraße und Privatwege) landesplanerisch unzulässig sind. Die bestehende Hauptzufahrt zum Steinbruch befindet sich jedoch in Zone A des Alpenplans, in der Verkehrsvorhaben gem. LEP 2.3.3 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich sind, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden. Zudem ist festzustellen, dass es sich bei der Zufahrt zum Steinbruch Nussdorf um eine bestehende und keine neu geplante Straße handelt.